



Merkblatt zu Wochenarbeitszeiten, Fehlzeiten und Kurzarbeit während der praktischen Studienabschnitte an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität der Bundeswehr München

1. Wochenarbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit im Praktikum entspricht der Regelarbeitszeit der jeweiligen Ausbildungsstelle.

2. Fehlzeiten

Durch Urlaub, Krankheit, sonstige Abwesenheit oder betriebsbedingt ausgefallene Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit sind grundsätzlich nachzuholen.

Ist das **Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt**, kann von der Nachholung von Fehlzeiten abgesehen werden, wenn der Studierende diese nicht zu vertreten hat und die aufgetretenen Fehlzeiten in einem praktischen Studienabschnitt insgesamt **nicht mehr als drei Arbeitstage** betragen. Umfassen die Fehlzeiten mehr als drei Arbeitstage, so sind die Fehlzeiten **insgesamt nachzuholen**.

Es empfiehlt sich, das Praktikum direkt um die nachzuholenden Fehlzeiten zu verlängern oder sogar bereits vorab einen Praktikumsvertrag über mehr als die geforderte Mindestzeit zu schließen.

3. Kurzarbeit

Kurzarbeit stellt grundsätzlich keinen Befreiungstatbestand für die von der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Praktikumszeiten dar. Soweit bereits vor Antritt des Praktikums Kurzarbeit geplant ist, ist die Dauer des Ausbildungsvertrages entsprechend zu verlängern.

Werden Studierende während des Praktikums von Kurzarbeit betroffen, dann sind diese Ausfallzeiten grundsätzlich nachzuholen. Von einer Nachholung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das **Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt** ist, die Ausfallzeiten **20%** der geforderten Praktikumszeiten **nicht überschreiten** und die Kurzarbeit von der Ausbildungsstelle **schriftlich bestätigt** wird.